



WENN'S RECHT IST

Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at



## Kosten und Haftung bei Lieferungen

Wer die Kosten und die Haftung bei Lieferungen zwischen Unternehmern trägt, wird meistens im Vertrag zwischen den Geschäftspartnern geregelt und richtet sich nach dieser Vereinbarung. Allerdings zeigt die Praxis, dass solche Regelungen immer wieder fehlen oder unklar formuliert sind. Falls die Lieferung der Ware beim Besteller ohne weiteres mangelfrei ankommt, werden auch keine Gedanken an eine vertragliche Formulierung verschwendet.

Jedoch stellt sich die Frage, wie es dann im Worstcase aussieht, wenn die Lieferung nicht vertraglich geregelt wurde?

Kann der Erfüllungsort weder aus dem Vertrag noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Schuldners (Verkäufer). Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die geschuldete Ware vom Schuldner erbracht und vom Gläubiger (Käufer) angenommen werden muss. Vom Erfüllungsort hängt es daher ab, welcher der beiden Vertragspartner die Kosten und die Gefahr des Transportes der Ware trägt. Weiters bestimmt der Erfüllungsort auch den Gerichtsstand sowie – mangels anderer Vereinbarung – die Qualität der geschuldeten Ware. Wenn der Erfüllungsort am Schuldnersitz liegt, hat der Schuldner (Verkäufer) seine Ware lediglich zur Abholung bereitzuhalten (sogenannte Holschuld). In diesem Fall trägt grundsätzlich der Käufer die Transport-

kosten. Allein aus der Übernahme einer Versandungspflicht des Verkäufers oder aus der Übernahme der Versandkosten durch den Verkäufer lässt sich nicht darauf schließen, dass sich der Erfüllungsort abweichend von der Grundregel am Zielort beim Käufer befinden soll.

Wenn der Verkäufer auf Wunsch seines Käufers eine Zusendung der Ware vornimmt, trägt grundsätzlich der Käufer die Verlust- und Beschädigungsgefahr der Übersendung der Ware. In diesem Fall muss der Käufer auch den vollen Kaufpreis zahlen, falls die Ware während des Transportes untergeht. Die Transportgefahr sowie das Eigentum an der Ware gehen bereits mit Aushändigung der Ware an die betraute Person (Transporteur) auf den Käufer über.

Im umgekehrten Fall einer sogenannten Bringschuld trägt der Verkäufer selbst die Kosten und die Gefahr des Transportes zum Erfüllungsort (Sitz des Käufers). Ferner ist der Erfüllungsort auch für allfällige Gewährleistungsansprüche sehr wichtig, da der Verkäufer – mangels anderslautender Vereinbarung – gesetzlich verpflichtet ist, nur an seinem eigenen Sitz Gewähr für mangelhafte Ware zu leisten.

**Fazit:** Die Kostentragung und die Haftung beim Transport einer Ware werden in der Praxis oft unterschätzt. Eine klare vertragliche Regelung ist jedenfalls zu empfehlen.